

Die Sicherheit dient als Haftung für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, die dem Staate gegen den Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, insbesondere auch für den Anspruch auf Ersatz der Kosten, die durch die Ermittlung und Geltendmachung des Schadens erwachsen.

Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 auf den Beamten nicht mehr zutreffen. Die Rückgabe hat zu erfolgen, sobald deren Unbedenklichkeit amtlich festgestellt ist.

2.

Hinter § 47 wird folgender neue Abschnitt eingefügt:

Fortgewährung der Bezüge nach dem Ableben des Staatsbeamten.

§ 47 a.

Stirbt ein Staatsbeamter, so haben die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge dessen Besoldung, Wartgeld oder Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu erhalten.

Die volle oder teilweise Gewährung obiger Bezüge kann in Ermangelung der vorstehend bezeichneten Hinterbliebenen mit landesherrlicher Genehmigung auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt mit Ausschluß des Rechtswegs das Ministerium.

3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 2. Juni 1911.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Sinsäber. K. Grafel.